

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/4 3Ob520/84, 3Ob1006/84, 3Ob599/87, 6Ob551/91, 8Ob1632/92, 2Ob325/98b, 7Ob2/00w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1984

Norm

EO §382 Z6 II6

GBG §61 A

Rechtssatz

Zur Sicherung der in einer Löschungsklage geltend zu machenden Ansprüche bedarf es keiner einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 6 EO, weil der Löschungskläger gleichzeitig mit der Klage oder später nach§ 61 Abs 1 GBG 1955 die Streitanmerkung verlangen kann, die den Charakter einer einstweiligen Verfügung an sich trägt (Heller-Berger-Stix I 46; GIU 3035) und das zur Sicherung dieser Ansprüche zweckdienlichste Mittel darstellt, das das Gericht nach § 382 und § 392 Abs 2 EO nach seinem Ermessen und in der Regel ohne Beschränkung auf die Anträge der Partei auszuwählen hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 520/84

Entscheidungstext OGH 04.04.1984 3 Ob 520/84

- 3 Ob 1006/84

Entscheidungstext OGH 23.05.1984 3 Ob 1006/84

nur: Zur Sicherung der in einer Löschungsklage geltend zu machenden Ansprüche bedarf es keiner einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 6 EO, weil der Löschungskläger gleichzeitig mit der Klage oder später nach§ 61 Abs 1 GBG 1955 die Streitanmerkung verlangen kann. (T1) Beisatz: Und zwar auch der Erbe, vgl dazu SZ 26/135. (T2)

- 3 Ob 599/87

Entscheidungstext OGH 27.01.1988 3 Ob 599/87

RZ 1988/29 S 136

- 6 Ob 551/91

Entscheidungstext OGH 25.04.1991 6 Ob 551/91

nur T1

- 8 Ob 1632/92

Entscheidungstext OGH 08.10.1992 8 Ob 1632/92

- 2 Ob 325/98b

Entscheidungstext OGH 17.12.1998 2 Ob 325/98b

- 7 Ob 2/00w

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 2/00w

Vgl auch; Beisatz: Grundsätzlich kann es auch bei einer Löschungsklage eine einstweilige Verfügung geben, weil etwa eine konkret drohende Veräußerung noch im Rang vor der Eintragung der Streitanmerkung im Grundbuch durchgeführt werden soll. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0005181

Dokumentnummer

JJR_19840404_OGH0002_0030OB00520_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at